Allgemeine Geschäftsbedingungen über Lieferungen und Leistungen der ADG GmbH

§ 1Geltungsbereich, Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge, die Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH (ADG) mit ihren Vertragspartnern über die von ADG angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit demselben Vertragspartner, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall erneut vereinbart werden muss.

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB der Vertragspartner werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ADG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn ADG in Kenntnis der AGB des Vertragspartners Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführt.

Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Sofern auf der Homepage oder in Flyern Angebote und Preise enthalten sind, sind diese ebenfalls freibleibend und unverbindlich.

Für den Inhalt individueller Vereinbarungen mit dem Vertragspartner ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der ADG maßgebend. Verbindlich erklärte Angebote der ADG gelten aber unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben und die Bindefrist eingehalten wird.

Bei Rahmenverträgen mit der Möglichkeit des Abrufes von Leistungen ist es erforderlich, dass der Vertragspartner bei einem neuen Vorhaben die Erstbestellung schriftlich oder in Textform (E-Mail, Telefax) vornimmt.

Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail, Telefax).

§ 2 Lieferung, Leistung

Die Leistungen von ADG erfolgen ab Sitz der ADG, der zugleich Erfüllungsort ist.

ADG ist berechtigt, für die Erbringung der Leistung Subunternehmer oder sonstige Dritte einzusetzen.

ADG ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn die Art der Leistung das gestattet und die Leistung in Teilen dem Vertragspartner zugemutet werden kann.

Leistungsfristen und Termine sind stets unverbindlich, wenn eine Verbindlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Versendung von Ware ist die Übergabe der Ware an den Transporteur maßgeblich.

Leistungsverzögerungen durch Betriebsstörungen, die die ADG nicht zu vertreten hat, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt führen zu einer Verlängerung der Leistungsfrist.

Dauert eine Leistungsverzögerung länger als die ursächliche Störung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist haben Vertragspartner und ADG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Wechselseitige Schadensersatzansprüche bestehen hier nicht. Etwaige vom Vertragspartner erbrachte Gegenleistungen für die vereinbarte Leistung wird ADG erstatten.

In übrigen Fällen des Leistungsverzuges der ADG kann der Vertragspartner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn ADG auch die Nachfrist nicht einhält. Weitere Ansprüche bei Verzug der ADG sind nach Maßgabe der AGB-Reglungen zur Haftung ausgeschlossen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

Sämtliche von der ADG ausgewiesene Preise sind Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Besteht kein vereinbarter Preis wird nach Standardpreis der ADG gemäß zum Zeitpunkt des Vertragsabschusses gültigen Preisliste abgerechnet.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Leistung und Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Erfüllung ist der Eingang der Zahlung bei der ADG, bei Schecks die endgültige Gutschrift des Scheckbetrages.

Dem Vertragspartner stehen keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, sein Anspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Abtretungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung der ADG berechtigt.

Kommt der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die ADG berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung auszusetzen.

§ 4 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr nach Leistung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einer mangelnden Leistung beruhen. Die Verjährungsfristen nach Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Von ADG gelieferte Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an dem von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn ADG nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 2 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Textform zugegangen ist.

Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners als unberechtigt heraus und kannte der Vertragspartner das Nichtvorliegen des Mangels oder hätte er dies erkennen können, kann ADG die hieraus entstandenen Kosten vom Vertragspartner ersetzt verlangen.

Liegt ein Mangel vor, so ist ADG zunächst nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Bei Fehlschlagen steht dem Vertragspartner das Recht zum Rücktrott oder zur Minderung zu.

§ 5 Haftung

Die Haftung der ADG nach Vertrag und Gesetz ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Das gilt auch für Beratungsleistungen der ADG im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss.

ADG haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit haftet die ADG nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.

Schadensersatzansprüche aus Schäden aufgrund leichter und einfacher Fahrlässigkeit verjähren nach einem Jahr. Die Frist beginnt nach vollständig und ordnungsgemäß erbrachter Leistung. Bedürfen die geschuldeten Leistungen der Abnahme durch den Vertragspartner, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Datum der Abnahme durch den Vertragspartner.

Eine Haftung der ADG ist für Schäden ausgeschlossen, die dem Risikobereich des Vertragspartners zuzuordnen sind oder wenn rechtlich begründete Anweisungen der ADG nicht befolgt wurden.

Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der ADG für ihre Organe, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von ADG.

Der Vertragspartner haftet der ADG für die Richtigkeit seiner Angaben.

Behälter sind Eigentum der ADG bzw. im Eigentum von der ADG beauftragter Subunternehmer. Die Miete beinhaltet keine vom Vertragspartner schuldhaft zu vertretende Reparatur-kosten. Der Vertragspartner haftet im Rahmen einer Garantiehaftung für sämtliche Schäden an den Behältern, die während der Bereitstellung durch nicht bestimmungsgemäßen Ge-brauch der Behälter durch ihn oder durch Dritte entstehen. Die Gefahr des zufälligen Unter-gangs sowie der zufälligen Beschädigung der Behälter trägt der Vertragspartner.

Der Vertragspartner hat die ADG von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6 Bereitstellung von Behältern, Annahme von Abfällen

Soweit ADG-Komplettpreise für die Entsorgung von Stoffen anbietet, sind darin An- und Abfuhr einschließlich Wartezeiten bis zu 15 Minuten, 5 Tage mietfreie Bereitstellung des Behälters und die Entsorgung der vereinbarten Stoffe im Umfang des Behältervolumens enthalten. Wartezeiten werden ab der 16. Minute im Minutentakt berechnet, Miete ab dem 6. Tag tageweise. Zusätzliche Leistungen werden separat zu den bei der ADG jeweils gültigen, im Übrigen zu angemessenen und ortsüblichen Vergütungssätzen berechnet.

Für gewichtsbezogene Abrechnungen sind die auf einer geeichten Waage festgestellten Gewichte maßgebend. Abfallmengen unterhalb der Mindestlast der Waage werden nach einer materialabhängigen Pauschale abgerechnet, mindestens jedoch nach einem ausgehängten Mindestbetrag. Ebenso erfolgt bei Entgegennahme von werthaltigem Material eine Vergütung durch ADG erst ab Erreichen der Mindestlast der Waage.

Der Vertragspartner ist verpflichtet der ADG vollständige und zutreffende Angaben über die zu be-handelnden, zu sortierenden, zu transportierenden und zu entsorgenden Abfälle zu machen. Dazu gehören insbesondere Abfallart, Schlüssel und Bezeichnung nach Abfall-verzeichnis-Verordnung, Menge und Herkunft der Abfälle. Auf Verlangen hat der Vertragspartner eine Beprobung und Analyse der Abfälle zu veranlassen. ADG ist berechtigt, die Angaben des Vertragspartners zu überprüfen. Der Vertragspartner hat die hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

Jede nicht nur unwesentliche tatsächliche Abweichung von den Angaben des Vertragspartners berechtigt ADG nach eigener Wahl entweder die Annahme abzulehnen oder deren Rücknahme zu verlangen und die angemessene Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu berechnen oder die für die ordnungsgemäße Entsorgung angemessene Vergütung zu berechnen. Bei notwendiger Verwahrung der Stoffe ist der Vertragspartner außerdem zur Zahlung der Lagerkosten verpflichtet.

Angaben zu angenommenen Stoffen in von ADG erstellten Dokumenten wie Fahraufträgen, Begleitscheinen, und Wiegenoten gelten im Verhältnis zum Vertragspartner als zutreffend. Es bleibt dem Vertragspartner jedoch nachgelassen, die Unrichtigkeit der darin festgehaltenen Daten nachzuweisen.

Der Vertragspartner ist verantwortlich dafür, dass der Behälter nur mit den vereinbarten Stoffen beladen und das Höchstgewicht nicht überschritten wird, keine Ladung über die Wände hinausragt, die Beladung sachgerecht und gleichmäßig erfolgt und eine wesentliche Verlagerung der Ladung beim Transport ausbleibt, der Behälter ist während der gesamten Standzeit bis zur tatsächlichen Übernahme durch ADG sorgfältig abzudecken. Aufstell- und Abholtermine sind stets vor der Verfügbarkeit der Transportfahrzeuge abhängig und daher unverbindlich.

Der Vertragspartner sorgt für einen geeigneten und für die ADG frei zugänglichen Aufstellplatz für die Behälter mit schadloser und gefahrloser Befahrbarkeit auch der Zufahrtsweg. Soweit für die Aufstellung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, holt der Vertragspartner die Genehmigung ein und sorgt auch für die ggf. notwendige Verkehrssicherung.

Der Vertragspartner darf die Behälter nur mit Zustimmung der ADG selbst umstellen oder entfernen. Die Behälter dürfen nur zum Sammeln von Abfällen verwendet werden. Ladung darf nicht über den Behälterrand hinausragen, das zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten, die Höchstbeladung und Füllhöhe muss beachtet werden. Maschinelles Verdichten oder Verpressen des Abfalls in den Behältern ist nicht erlaubt.

ADG kann den Vertrag mit dem Vertragspartner aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn der Vertragspartner den Behälter regelmäßig fehlnutzt, fällige Rechnungen auch nach einer gesetzten Nachfrist nicht oder nicht vollständig bezahlt.

§ 7 Sonstiges

Die zwischen ADG und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenen Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der ADG in Delmenhorst Gerichtsstand. ADG ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen ADG und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmun-gen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rück-wirkung diejenige wirksame Bestimmung, die von den Vertragspartnern gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Vertragslücke.

Stand Juli 2025